



N i e d e r s c h r i f t
über die 77. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 30. März 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10834](#)
Einbringung und Aussprache..... 7
Weiteres Verfahren..... 7

 2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)
 - b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)
 - c) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7545](#)
- dazu:** Eingaben 02434/07/18, 02434/07/18-001, 02434/07/18-002 und 02434/07/18-003
- Fortsetzung der Beratung*..... 9

3. Nahrungsmittelerzeugung optimieren - Gewässerqualität schützen	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/10948	
<i>Einbringung des Antrags</i>	17
<i>Verfahrensfragen</i>	17
4. Ernährungssicherheit erhöhen - Agrarpolitik neu ausrichten	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/10943	
<i>Verfahrensfragen</i>	19
5. Gefährdete Ernährungssicherheit wegen Ukraine-Krieg in Entwicklungsländern: Lebensmittel-Retten-Gesetz jetzt auf den Weg bringen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/10956	
<i>Verfahrensfragen (Bitte um Stellungnahme durch den UA „Verbraucherschutz)</i>	21
6. a) Landwirtschaftliche Betriebe erhalten - (Teil-)Umstiege aus der Schweinehaltung auf andere landwirtschaftliche Alternativen fördern	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8546	
b) Zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen zur Tierwohlverbesserung durch Anpassungen des Bau- und Umweltrechts ermöglichen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11025	
<i>Einbringung des Antrags zu b)</i>	23
<i>Weiteres Verfahren</i>	23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
4. Abg. Karl Heinz Hausmann (SPD)
5. Abg. Kerstin Liebelt (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
6. Abg. Karin Logemann (SPD)
7. Abg. Gerd Ludwig Will (SPD)
8. Abg. Thomas Ehbrecht (i. V. d. Abg. Helmut Dammann-Tamke) (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
10. Abg. Christoph Eilers (CDU)
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU)
12. Abg. Martin Bäumer (i. V. d. Abg. Dr. Marco Mohrmann) (CDU)
13. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
14. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Zeitweise wurde die Sitzung von der Abg. Miriam Staudte (GRÜNE) geleitet.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Frau Dr. Wetz

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.36 Uhr bis 15.51 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 76. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10834](#)

direkt überwiesen am 02.03.2022

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Einbringung durch die Landesregierung

RR'in **Klebow-Maaß** (ML) wies darauf hin, dass sich der Ausschuss in seiner 74. Sitzung am 1. Dezember 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen befasst habe¹.

Mit der Freien Hansestadt Bremen habe Niedersachsen bereits 2006 einen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des EGFL und ELER abgeschlossen. Mit dem nun vorliegenden Staatsvertrag solle lediglich der Aufgabenübernahme des Landes Niedersachsen für die Freie und Hansestadt Hamburg in dem genannten Bereich und dem Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages mit Hamburg, der am 1. Februar 2022 in Kraft getreten sei, Rechnung getragen werden.

Gemeinsam mit Hamburg bildeten nun alle drei Bundesländer eine gemeinsame Förderregion. Der Staatsvertrag mit Bremen solle, da auch der Staatsvertrag mit Hamburg zu diesem Datum in Kraft getreten sei, aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit rückwirkend zum 1. Februar 2022 in Kraft treten.

Aussprache

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkte an, die SPD-Fraktion begrüße es, dass Hamburg, Bremen und Niedersachsen künftig eine gemeinsame Förderregion bildeten. Vor dem Hintergrund, dass es bei dem neuen Staatsvertrag mit der Freien Hansestadt Bremen lediglich um redaktionelle Anpassungen gehe, stellten sich aus ihrer Sicht keine weiteren Fragen. Ihre Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) schloss sich dem an.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass der Landtag den Text von Staatsverträgen nicht ändern könne, sondern Staatsverträgen lediglich zustimmen oder sie aber ablehnen könne. Von daher nehme der GBD im Fall von Staatsverträgen üblicherweise eine Evidenzkontrolle im Hinblick auf die Vereinbarkeit der staatsvertraglichen Regelungen mit höherem Recht vor. Dies sei ihm bei dem in Rede stehenden Staatsvertrag in der Kürze der Zeit bislang allerdings noch nicht möglich gewesen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, die Evidenzkontrolle vorzunehmen.

Er verständigte sich darauf, den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. April 2020 abschließend zu beraten.

¹ Der Landtag hatte diesem Gesetzentwurf in seiner 125. Sitzung am 15. Dezember 2021 zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1840](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9833](#)

c) **Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes muss offiziell anerkannt werden**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7545](#)

a) *erste Beratung: 27. Sitzung am 24.10.2018*
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV

b) *direkt überwiesen am 27.08.2021*
federführend: AfELuV;
mitberatend: AfRuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

c) *direkt überwiesen am 01.10.2020*
AfELuV

dazu: Eingaben 02434/07/18, 02434/07/18-001,
02434/07/18-002 und
02434/07/18-003

Der Ausschuss hatte in seiner 72. Sitzung am 27. Oktober 2021 eine Anhörung zu den Gesetzentwürfen und dem Antrag durchgeführt.

Beratungsgrundlage: Vorlage 12 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Fortsetzung der Beratung

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) wies darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU darum gebeten hätten, das Thema „Wolf“ erst in der kommenden Sitzung des Ausschusses abschließend zu behandeln. - Widerspruch erhob sich nicht

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass dem Ausschuss zusätzlich zur Vorlage 12 zur Arbeitserleichterung auch noch eine Vorlage 13 zugegangen sei, die eine Gegenüberstellung des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit dem geltenden Recht sowie mit den

Formulierungsvorschlägen des GBD in Vorlage 12 einschließlich der Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und CDU in den Vorlagen 2 und 11 (neu) enthalte.

Die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge in der Vorlage 12 seien mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmt. Allerdings habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zum Thema Wolf und auch zum Jagdschutz bezüglich wildernder Hunde lediglich erst einmal grundsätzliche Anmerkungen formuliert. Wie aus diesen Anmerkungen in der Vorlage 12 deutlich werde, habe der GBD vor allem hinsichtlich der Regelungen zur Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht erhebliche rechtliche Bedenken.

Der **Ausschuss** befasste sich sodann mit Artikel 1 - aus Zeitgründen bis einschließlich § 30 - sowie mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und Frau **Dr. Wetz** (GBD) erläuterten die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen, wie sie sich aus der Vorlage 12 ergeben. - Soweit sich aus dieser Niederschrift nichts anderes ergibt, schloss sich der **Ausschuss** den Änderungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes an.

Eine Aussprache ergab sich zu folgenden Bestimmungen:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Nr. 3: § 3 - Wildmanagement und Duldungspflicht

Der **Ausschuss** sprach sich für die Beibehaltung der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Einfügung des Wortes „Wildmanagement und für dessen Nennung auch in der Überschrift aus.

Zu Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 4 sprach sich der Ausschuss dafür aus, den in der Vorlage 12 in eckige Klammern gesetzten Text zu übernehmen.

Nr. 5: § 5 - Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Zu § 5 Satz 1 Nr. 5 wies Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) darauf hin, dass es sich der Begründung zu dem Gesetzentwurf zufolge bei dem Goldschakal um eine invasive Art handele, weshalb diese Art vorsorglich in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten aufgenommen werden solle. Nach den Anmerkungen in der Vorlage 12 sei diese Tierart jedoch in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgenommen, weshalb bei einer vorgesehenen Bejagung gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich seien.

Soweit sie informiert sei, sei die Einschätzung, dass es sich bei dem Goldschakal um eine invasive Art handele, umstritten, da die hiesigen Bestände nicht von Tieren stammten, die aus Haltungen entwichen seien, sondern sich die Art vielmehr allmählich nach Deutschland ausbreitete. Zudem verdränge der Goldschakal nach den Erkenntnissen etwa des NABU keineswegs hier heimische Arten, sondern finde eigene ökologische Nischen.

Die Abgeordnete wollte wissen, inwieweit im Zusammenhang mit der Aufnahme des Goldschakals in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten rechtliche Probleme entstehen könnten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, während der Wolf in den Anhang IV der FFH-Richtlinie - streng geschützte Arten - aufgenommen worden sei, sei der Goldschakal in Anhang V gelistet. Dies bedeute, dass der Goldschakal nicht dem strengen Schutzregime unterliege, das für den Wolf gelte.

Nach Artikel 14 der FFH-Richtlinie müssten im Falle einer vorgesehenen Bejagung jedoch gegebenenfalls Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes ergriffen werden. Solche Regelungen sollten nach Auskunft des Fachministeriums im Falle der zukünftigen Festlegung einer Jagdzeit in der Verordnung nach § 26 zur Bestimmung von Jagd- und Schonzeiten getroffen werden.

MR'in **Abel** (ML) erläuterte, die Aufnahme des Goldschakals in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten solle prophylaktisch erfolgen, da diese Art in Niedersachsen immer häufiger gesichtet bzw. nachgewiesen werde.

Die Art trete in Niedersachsen als weiterer Prädatoren zusätzlich zu den hier bereits vorkommenden Prädatoren, die Bodenbrüter und sonstige Kleintiere jagten, auf. Aus Sicht des Landwirtschaftsministeriums sei es sinnvoll, den Goldschakal schon jetzt in die Liste der jagdbaren Arten aufzunehmen, um, wenn dies notwendig werde, schnell reagieren zu können und nicht erst das Niedersächsische Jagdgesetz ändern zu müssen, um aktiv werden zu können.

Zu § 5 Satz 1 Nr. 6 merkte ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), anknüpfend an die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst aufgezeigten Bedenken, an, sofern die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU an ihrem Vorschlag festhielten, die Liste der nach dem Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten um den Wolf zu erweitern, werde sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zusammen mit den Fachministerien bemühen, die weiteren zum Wolf vorgesehenen Regelungen vor allem in systematischer und sprachlicher Hinsicht zu überarbeiten, damit sie etwas verständlicher seien. Ein stimmiges und rechtssicheres Konzept werde er dem Ausschuss angesichts der rechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Probleme aber nicht anbieten können.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) kam darauf zu sprechen, dass es sich bei dem Jagdrecht um Eigentumsrecht handele. Das Jagdrecht sei zwar an das Eigentum an Grund und Boden gebunden, so der Abgeordnete, aber nicht in jedem Fall übten die Landwirte als Grundeigentümer das Jagdrecht aus.

Um Eigentumsrecht gehe es auch, fuhr er fort, wenn über Weidetierhaltung und den Schutz der Weidetiere vor Wolfrissen gesprochen werde.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) entgegnete, der Aspekt, dass es sich bei dem Jagdrecht um Eigentumsrecht handele, beziehe sich auf die jagdbaren Arten. Solange der Wolf nicht bejagt werden dürfe, gelte der Aspekt des Eigentumsrechts nach Artikel 14 des Grundgesetzes für diese Art nicht. Wäre der Wolf jedoch eine jagdbare Art, so könnten Jagdausübungsberechtigte bezüglich dieser Art sehr wohl Eigentumsrechte geltend machen. Ob diese Eigentumsrechte komplett ausgeschlossen werden sollten, wie dies in Sachsen geschehen sei, müsse sorgfältig bedacht werden.

Würden die Eigentumsrechte bezüglich des Wolfes ausgeschlossen, was europarechtlich zumin-

dest naheliege, so würde dies dazu führen, dass dem Jagdausübungsberechtigten zwar Hegeverpflichtungen oblägen, der Aufwand hierfür aber nicht durch die Wahrnehmung von Eigentumsrechten an dem Wolf kompensiert werden könnte.

Was den Schutz von Weidetieren angehe, so werde die Entnahme von Wölfen, wie in den Anmerkungen in der Vorlage 12 ausgeführt, durch eine Aufnahme dieser Art in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten sowie vor allem durch die weitem vorgesehenen Regelungen deutlich komplizierter, als dies ohnehin bereits der Fall sei.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) wies darauf hin, dass der Verband der Weidetierhalter einen, wie der Abgeordnete sagte, renommierten Verfassungsrechtler beauftragt habe, bis zum 20. April 2022 ein Gutachten zur Frage der Aufnahme des Wolfes in den Katalog der nach Landesrecht jagdbaren Arten zu erstellen.

Wenn sich der Ausschuss mit der Frage der Aufnahme des Wolfes in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten, wie von den Koalitionsfraktionen erbeten, in seiner Sitzung am 27. April befassen werde, könne er diese Stellungnahme in seine Beratungen mit einbeziehen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, die vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgetragene rechtlichen Bedenken bestätigten ihre Fraktion in der Auffassung, dass es keine gute Idee darstelle, den Wolf in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Arten aufzunehmen.

Mit der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderung des § 5 des Jagdgesetzes solle der Eindruck erweckt werden, als würde damit die Entnahme bzw. Bejagung von Wölfen einfacher. Das Gegenteil wäre allerdings der Fall. Die vorgeschlagene Erweiterung des Katalogs in § 5 um den Wolf stelle nicht etwa lediglich ein Placebo, sondern eine Verkomplizierung der Rechtslage dar.

Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts bestehenden eigentumsrechtlichen Fragen seien ihrer Ansicht nach keineswegs konstruiert. In einem Fall, in dem ein konkreter Problemwolf entnommen werden solle, sei es durchaus denkbar, dass der Jagdausübungsberechtigte mit Blick auf die zu erzielende Trophäe Wert

darauf lege, diesen Wolf selbst zu erlegen. Ihres Erachtens könne ein recht kompliziertes Spannungsverhältnis entstehen, wenn auf der anderen Seite ein Beauftragter mit der Entnahme des Wolfes betraut werden solle.

Durch den Vorschlag der Koalitionsfraktionen werde weder die Bejagung von Wölfen ermöglicht noch die Entnahme von Problemwölfen erleichtert.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst darum, gemeinsam mit den beiden Fachministerien an einer Reduzierung der im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und CDU bestehenden Unklarheiten zu arbeiten. Er erkundigte sich danach, ob ein entsprechender Vorschlag bis zur Sitzung am 27. April vorgelegt werden könne.

Das Spannungsverhältnis zwischen Naturschutzrecht auf der einen Seite und Jagdrecht auf der anderen Seite werde seines Erachtens, so der Abgeordnete, sicherlich nicht völlig aufgelöst werden können. Vielmehr werde es, wenn der Wolf in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten aufgenommen werde, „Parallelstrukturen“ geben. Benötigt würden abgrenzbare und nachvollziehbare gesetzliche Regelungen. Auch die Frage des Aneignungsrechts müsse geklärt werden.

Bei der Diskussion um die Aufnahme des Wolfes in den Katalog der nach dem Landesrecht jagdbaren Arten gehe es weniger um die Abschöpfung der Bestände als vielmehr um Auffälligkeiten und besondere Situationen im Zusammenhang mit einzelnen Wölfen. Er gehe davon aus, dass das Verfahren zur Genehmigung der Entnahme von Wölfen von den obersten Behörden bis auf die Landkreisebene reiche, sodass möglicherweise auch die Entscheidungswege noch etwas klarer geregelt und strukturiert werden müssten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortete, wie sich aus den Anmerkungen in der Vorlage 12 ergebe, seien einige Probleme, insbesondere was die Zuständigkeiten und den Vollzug, aber auch was Wolfshybride angehe, aus der Sicht des GBD nicht auflösbar, da das Naturschutzrecht definitiv andere Regelungen treffe als das Jagdrecht, die Fachministerien aber an der unveränderten Fortgeltung auch der naturschutzrechtlichen Regelungen festhalten wollten. Gleichwohl seien im Zusammenhang mit dem Vorschlag, den Wolf in

den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten aufzunehmen, an der einen oder anderen Stelle konzeptionelle Verbesserungen möglich. Sie habe von daher am gestrigen Tag den beiden Fachministerien nochmals einen umfassenden Fragenkatalog zugeschickt. Sie würde es begrüßen, wenn die diesbezüglichen Beratungen zwischen dem GBD und den beiden Ministerien trotz der anstehenden Osterferien vor der Sitzung am 27. April abgeschlossen werden könnten. Dies ändere aber nichts daran, dass ein, wie auch immer gestaltetes, Konzept nicht gänzlich stimmig sowie rechtlich angreifbar sein werde.

Bei den Bemühungen, auf der einen Seite die Regelungen des Naturschutzrechts beizubehalten und auf der anderen Seite den Wolf in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten aufzunehmen, handele es sich sozusagen um die Quadratur des Kreises.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) bat die Landesregierung um Auskunft darüber, ob die Beratungen zu solchen konzeptionellen Überlegungen aus ihrer Sicht bis zur Sitzung am 27. April abgeschlossen werden könnten.

MR'in **Abel** (ML) antwortete, das Landwirtschaftsmission habe sich bereits mit dem Umweltministerium auf eine Terminplanung verständigt. Das Ministerium sei festen Willens, die weiteren Überlegungen bis zur nächsten Sitzung abzuschließen.

MR **Brengelmann** (MU) ergänzte, auch aus der Sicht des Umweltministeriums sollte das zur Verfügung stehende Zeitfenster intensiv genutzt werden, um dem Gesetzgebungs- zum Beratungsdienst bis zum 11. April eine zwischen den Ministerien abgestimmte Version vorstellen zu können, die die vom GBD übersandten Fragen beantwortete, sodass der Zeitplan bis zum 27. April gehalten werden könne.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, seit Jahren werde argumentiert, dass schon zum Schutz des Wolfes als Art Hybriden entnommen werden müssten. Wenn sich hier rechtliche Probleme aufträten, hoffe er, dass diese gelöst werden könnten. Auch von daher wäre es schön, wenn dem Ausschuss bis zur nächsten Sitzung ein abgestimmtes Konzept vorgelegt werden könnte.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) warf die Frage auf, ob in den weiteren Überlegungen seitens der Landesregierung berücksichtigt werde, dass der

Wolf in Sachsen in das Jagdrecht aufgenommen worden sei, und ob bei der Ausgestaltung der rechtlichen Regelung in Niedersachsen Anleihen bei der in Sachsen getroffenen Regelung genommen würden.

MR **Brengelmann** (MU) antwortete, der Landesregierung sei die Rechtslage im Freistaat Sachsen selbstverständlich bekannt. Natürlich werde geprüft, inwieweit die in Sachsen getroffene Regelung übernommen werden könne. Letztlich gehe er aber davon aus, dass in Niedersachsen eine eigenständige Regelung getroffen werden müsse. Da sich zudem das Bundesrecht weiterentwickelt habe, könnte die Regelung aus Sachsen wohl ohnehin nicht 1 : 1 übernommen werden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, die Regelung im Bundesnaturschutzgesetz zu Wolfs-Hybriden sei eindeutig. Das Problem bestehe darin, dass in Niedersachsen ein hiervon abweichender Weg beschritten werden solle.

Die sächsische Regelung unterscheide sich deutlich von dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen zur Aufnahme des Wolfes in den Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten. In Sachsen müsse die Jagdbehörde zwar das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herstellen, zuständig sei aber die jeweilige Jagdbehörde. Dies bedeute, dass alle Regelungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Zusammenhang mit dem Wolf im Jagdrecht getroffen werden müssten.

Im Übrigen würden auch zu der sächsischen Regelung aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang, dass die Regelung in Sachsen erlassen worden sei, bevor der § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten sei, und im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung das Pendel stärker in die Richtung „fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes“ ausgeschlagen sei, nachdem § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet worden sei. Denn der Bund habe sich durch die Verabschiedung dieser Bestimmung erhofft, dass dadurch eine einheitliche Rechtslage für ganz Deutschland geschaffen werde.

Nr. 18: § 15 - Jagdgenossenschaften

Zu Absatz 3 warf Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, eine Regelung vorzusehen, wonach die Jagdgenossen, die in das Jagdkataster aufgenommen würden, hierüber zu unterrichten seien. Sie könne sich durchaus vorstellen, so die Abgeordnete, dass es Grundeigentümer gebe, denen nicht bewusst sei, dass sie wegen eines - vielleicht doch recht kleinen - Grundstücks Mitglied einer Jagdgenossenschaft seien. Diejenigen, denen bekannt sei, wer im Einzelnen der Jagdgenossenschaft angehöre, hätten mit Blick auf die Auskehrung der Reinerträge möglicherweise kein sonderlich großes Interesse daran, dass Mitglieder, denen nicht bewusst sei, dass sie der Jagdgenossenschaft angehörten, hierüber informiert würden.

MR'in **Abel** (ML) antwortete, im Standardfall verfügten die vorhandenen Jagdgenossenschaften bereits über Kataster. Allerdings gebe es immer wieder mal Fälle, in denen Unklarheit darüber bestehe, ob ein Grundstück zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöre. Eigentlich müsste in dieser Frage Klarheit bestehen. Denn zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zählten alle bejagbaren Flächen. Alle Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörten und nicht befriedet seien, seien - Eigenjagden ausgeschlossen - Mitglied der Jagdgenossenschaft.

In dem Kataster würden festgehalten die Namen der Grundeigentümer, die Bezeichnung und auch die Größe der Grundstücke, da dies sowohl bei Abstimmungen als auch bei der Auskehrung der Reinerträge von Bedeutung sei.

Die Jagdgenossenschaften würden ehrenamtlich geführt. Einem ehrenamtlichen Vorstand könne aus der Sicht des Ministeriums kaum auferlegt werden, sich darüber zu informieren, ob Grundstücke, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörten, möglicherweise veräußert worden seien oder veräußert würden.

Vielmehr sei es im Fall einer Veräußerung Sache des neuen Eigentümers, die Jagdgenossenschaft über den Eigentümerwechsel zu informieren. Bis diese Information erfolgt sei, bleibe der vorherige Eigentümer in der Pflicht. Eigentum verpflichte, betonte Frau Abel, und dies beinhalte auch die Pflicht, sich darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten insgesamt mit einem Grundstück verbunden seien.

Zu Absatz 5 Satz 1/1 sprach sich Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) dafür aus, eine Regelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wonach Rücklagen bei der Berechnung des Reinertrages in Abzug gebracht würden, bevor dieser an die Jagdgenossen ausgekehrt werde. - Widerspruch gegen den Formulierungsvorschlag auf Seite 33 der Vorlage 12 erhob sich nicht.

Zu der Anregung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Zusammenhang mit Absatz 8 Sätze 1 und 2 - Seite 35 der Vorlage 12 - eine Vereinfachung des Verfahrens zu erwägen, merkte Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) an, dass in der Vergangenheit immer wieder Fälle aufgetreten seien, in denen sich auswärtige Jäger - im Sinne einer „schnell eingeholten Unterschrift“ - eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft in der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft hätten erteilen lassen, um im eigenen Interesse etwa Einfluss auf Entscheidungen in Fragen der Jagdverpachtung nehmen zu können. Die notarielle Beglaubigung habe in solchen Fällen, in denen es durchaus um viel Geld gehen könne, eine gewisse Hürde dargestellt.

Das Verfahren sei, wie vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dargestellt, in der Tat recht kompliziert, habe in solchen Fällen aber geholfen, da nicht beglaubigte Vollmachten bei Abstimmungen nicht gegolten hätten. Einfacher wäre es allerdings, wenn auf das Erfordernis der notariellen Beglaubigung verzichtet würde.

Der Abgeordnete bat den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, hierzu einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zu erarbeiten.

Nr. 24: § 24 - Erweiterung und Einschränkungen von Verboten

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) wies zu dem Formulierungsvorschlag auf Seite 44 auf der Vorlage 12 für Absatz 2 - Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik - darauf hin, dass das Umweltministerium vor dem Hintergrund der vom GBD dargestellten Bedenken einen Regelungsvorschlag angekündigt habe.

Zu Absatz 5 sprach sich Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) dafür aus, Satz 1 und Satz 2 in der auf Seite 50 der Vorlage 12 vorgeschlagenen Fassung einschließlich der in eckige Klammern gesetzten Worte „und die Anerkennung von Schießnach-

weisen anderer Bundesländer zu regeln“ zu übernehmen. - Widerspruch erhob sich nicht.

Nr.28: § 28 – Schweißhundführung

Zu Satz 3, wonach eine Nachsuche nicht stattfindet bei einem Wechsel in einen aus militärischen oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk, wollte Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wissen, ob nicht aus Tierschutzgründen die für diese Bereiche Zuständigen über krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild informiert werden müssten, damit betreffende Tiere zur Strecke gebracht werden könnten und nicht unnötig leiden müssten.

MR'in **Abel** (ML) antwortete, dass dies dem geltenden Standard entspreche. Eine dem Satz 3 entsprechende Regelung sei auch im geltenden Jagdgesetz enthalten. Der für den aus militärischen oder aus anderen wichtigen Sicherheitsgründen gesperrten Nachbarjagdbezirk zuständige Jagdausübungsberechtigte werde selbstverständlich informiert. Allerdings bestehe kein Betretensrecht im Rahmen der Nachsuche.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) meinte, wenn eine solche Information der geltenden Praxis entspreche, könnte eine entsprechende Regelung durchaus ausdrücklich in das Jagdgesetz aufgenommen werden.

MR'in **Abel** (ML) entgegnete, dass dies keine Änderung der gängigen Praxis zur Folge hätte.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) betonte, dass seitens der Koalitionsfraktionen keine Einwände dagegen bestünden, eine klarstellende Regelung in die Bestimmung des § 28 aufzunehmen.

Nr. 30: § 30 - Zuständigkeiten für den Jagdschutz

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) stimmte dem Formulierungsvorschlag des GBD auf den Seiten 77 und 78 zur Änderung des Absatzes 2 zu.

Artikel 2 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Nr. 2: § 24 - Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) merkte an, auch wenn die Bemühungen um ein Verbot bleihaltiger Munition in dem Gesetzgebungsverfahren von 2017 wegen des Endes der Wahlperiode nicht mehr hätten erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können, mache es durchaus Sinn, die jagdliche Praxis in vielen Bereichen, in denen bereits heute auf den Einsatz bleihaltiger Munition verzichtet werde, gesetzlich zu normieren.

Der Abgeordnete warf vor dem Hintergrund, dass seit dem damaligen Gesetzgebungsverfahren und der Notifizierung bei der Europäischen Kommission immerhin fünf Jahre vergangen seien, in denen sich viele Bedingungen verändert hätten, die Frage auf, ob die Möglichkeit bestehe, die Begründung für ein Verbot nachzufüttern oder aber ob die Europäische Kommission auf der Basis der damaligen Begründung entscheiden werde.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortete, die Kommission habe mit ihrer ausführlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass sie Bedenken bezüglich einer Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs im Rahmen des Binnenmarktes habe. Das Land müsse die Kommission nun darüber unterrichten, wenn eine Vorschrift, wie sie seinerzeit zur Notifizierung vorgelegt worden sei, tatsächlich beschlossen werden solle. Zu einer solchen Unterrichtung würde sich die Kommission erneut äußern. Zu einer weiteren Wartefrist würde dies aber nicht führen; d. h. auch die Verabschiedung der Regelung würde durch die Äußerung der Kommission nicht verhindert.

Ob eine Verabschiedung der Vorschrift zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen würde und inwieweit die Kommission bei der Frage, ob ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden solle, die mittlerweile eingetretenen Veränderungen berücksichtige, sei schwer abzuschätzen, da die Dinge verfahrensmäßig lediglich rudimentär geregelt seien.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) meinte, was Verstöße gegen die Europäische REACH-Verordnung betreffe, könnten im Zusammenhang mit dem Verbot bleihaltiger Munition wettbewerbsrechtliche Gründe eigentlich keine Rolle mehr spielen. Denn mittlerweile seien im Grunde alle Hersteller in der Lage, alle gängigen Kaliber mit guter Wirkung als bleifreie Munition im Markt zu etablieren und zu liefern. Insofern sollte wettbewerbsrechtliche Hürden an dieser Stelle nicht mehr bestehen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) entgegnete, Ansatzpunkt der Notifizierungspflicht sei die Frage, ob der freie Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarkts beeinträchtigt werden könnte. Mit dieser Frage habe sich die Kommission im Zusammenhang mit der Regelung aus der Novelle von 2017, die ihr zur Notifizierung vorgelegt worden sei, beschäftigt.

Außerdem seien nach Artikel 69 Abs. 4 der REACH-Verordnung bestimmte Verfahrensweisen, Verfahren zur sogenannten Dossierbewertung, vorgesehen. Auf der einen Seite habe die Kommission bezüglich der REACH-Verordnung Bedenken gesehen und dies auch mitgeteilt. Auf der anderen Seite sei wohl aber nicht beabsichtigt, ein solches Dossierverfahren einzuleiten.

MR'in **Langelotz** (ML) legte dar, der wettbewerbsrechtliche Ansatz sei der Grund für die Einleitung des Notifizierungsverfahrens 2017 gewesen. In der Stellungnahme der Kommission werde die REACH-Verordnung in den Mittelpunkt gestellt, die bei der Prüfung durch die Kommission in den Fokus geraten sei. Dabei gehe es um die Frage, ob hier das Chemikalienrecht leitend sei oder ob die Auffassung vertreten werde, dass mit dem Verbot bleihaltiger Munition eine jagdrechtliche Regelung getroffen werde. Zu welcher abschließenden Einschätzung die Kommission gelangen werde, sei nur schwer vorauszusehen.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) warf die Frage auf, in wie vielen Ländern mittlerweile der Einsatz bleihaltiger Munition nicht mehr erlaubt sei.

MR'in **Abel** (ML) antwortete, dass bereits in einigen Ländern der Einsatz bleihaltiger Munition verboten sei. Die genaue Anzahl könne sie im Moment aber nicht nennen.

Als 2017 das Notifizierungsverfahren eingeleitet worden sei, sei Niedersachsen das dritte Bundesland gewesen, das eine Regelung zum Verbot bleihaltiger Munition habe treffen wollen.

Vor dem Hintergrund, dass sich seinerzeit mittlerweile drei Bundesländer für ein Verbot ausgesprochen hätten, habe die EU-Kommission die Frage aufgeworfen, warum nicht der Nationalstaat Bundesrepublik Deutschland eine Regelung im Rahmen der REACH-Verordnung treffe.

Abg. **Gerd Ludwig Will** (SPD) sprach sich dafür aus, die Landesregierung mit Blick auf das laufende Notifizierungsverfahren zu bitten, eine Un-

terrichtung der EU-Kommission vorzubereiten. - Widerspruch erhob sich nicht

Der **Ausschuss** bat zu dem in Absatz 1 der Entwurfsfassung vorgesehenen Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition die Landesregierung mit Blick auf das laufende Notifizierungsverfahren, eine Unterrichtung der EU-Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rats über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorzubereiten.

Tagesordnungspunkt 3:

Nahrungsmittelerzeugung optimieren - Gewässerqualität schützen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10948](#)

direkt überwiesen am 16.03.2022
AfELuV

einmal die Landesregierung um eine Unterrichtung gebeten werden sollte.

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) schloss sich dem an.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag.

Einbringung des Antrags

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) legte dar, bei dem Antrag seiner Fraktion gehe es um die Ausweisung „roter“ Gebiete in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion. Die FDP-Fraktion habe diesen Aspekt mit dem vorliegenden Antrag gesondert aufgegriffen, da Umweltbelange und Belange des Gewässerschutzes nicht gegen andere Belange, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine in den Fokus gerückt seien, ausgespielt werden dürften.

Nach Überzeugung seiner Fraktion müssten mit allen Beteiligten so schnell wie möglich wirksame Mechanismen entwickelt bzw. weiterentwickelt und verstärkt werden, statt pauschale Ansätze wie die „Minis-20-Prozent-Regelung“ umzusetzen.

Nach Ansicht der FDP-Fraktion müsse schleunigst an der Problematik der Erzeugung von Nahrungsmitteln und insbesondere auch von qualitativ hochwertigem Brotweizen gearbeitet werden, die auf weiten Teilen der Landesfläche infrage gestellt sei. Mit der EU müsse hier über konstruktive Lösungen verhandelt werden.

Die FDP-Fraktion würde es begrüßen, wenn der Ausschuss zu dem Antrag eine Anhörung durchführen würde.

Verfahrensfragen

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, inhaltlich habe sich der Ausschuss über die dem Antrag zugrundeliegende Thematik bereits wiederholt ausgetauscht. Von daher halte sie eine Anhörung zu dem Antrag nicht für notwendig. Allerdings sollte der Ausschuss sehr wohl eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegennehmen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkte an, auch die SPD-Fraktion sei der Ansicht, dass zunächst

Tagesordnungspunkt 4:

Ernährungssicherheit erhöhen - Agrarpolitik neu ausrichten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10943](#)

erste Beratung: 134. Sitzung am 23.03.2022
AfELuV

Verfahrensfragen

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) meinte, aus der Sicht seiner Fraktion wäre es sinnvoll, zu der in diesem Antrag angesprochenen Thematik so schnell wie möglich eine Anhörung durchzuführen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) sprach sich dafür aus, zunächst die Landesregierung um eine Unterrichtung zu bitten.

Zudem kündigte die Abgeordnete an, dass ihre Fraktion einen eigenen Antrag zu der dem Antrag der FDP-Fraktion zugrundeliegenden Thematik einbringen werde.

Gegebenenfalls, so die Abgeordnete, könne dann zu beiden Anträgen gemeinsam eine Anhörung durchgeführt werden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) betonte, dass sich die SPD-Fraktion dem Wunsch nach einer Unterrichtung nicht versperre.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag.

Tagesordnungspunkt 5:

Gefährdete Ernährungssicherheit wegen Ukraine-Krieg in Entwicklungsländern: Lebensmittel-Retten-Gesetz jetzt auf den Weg bringen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10956](#)

*erste Beratung: 135. Sitzung am 24.03.2022
federführend: AfELuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Hermann Grupe** (FDP) wies darauf hin, dass zurzeit im Unterausschuss „Verbraucherschutz“ der Antrag der FDP-Fraktion „Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung“ in der Drucksache 18/7392 sowie der Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU „Aktionsplan gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und zur Stärkung der Tafeln“ in der Drucksache 18/9592 zur Beratung anstünden.

Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen seien im Vorfeld zu der heutigen Sitzung übereingekommen, die Beratung des Antrages der Fraktion Bündnis 90/die Grünen und der Fraktion der FDP in der Drucksache 18/10956 und des Antrages der Fraktion der FDP in der Drucksache 18/7392 sowie des Antrages der Koalitionsfraktionen in der Drucksache 18/9592 zusammenzufassen.

Aus diesem Grunde sollte der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ zu dem Antrag der Fraktion der Grünen und der Fraktion der FDP in der Drucksache 18/10956 um eine Stellungnahme zu den seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Aspekten des Antrages gebeten werden.

RR **Biela** (LTVerw) merkte an, dass die Fraktionen Wert darauf legten, dass die Beratungen im Plenarsitzungsabschnitt im Mai abgeschlossen würden. Sofern der Ausschuss zu dem Antrag in der Drucksache 18/10956 eine Unterrichtung durch die Landesregierung wünsche, müsste er deshalb aus Zeitgründen in seiner heutigen Sitzung die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung bitten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) antwortete, da sich abzeichnete, dass es möglich sein werde, ei-

ne von allen Fraktionen gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu erarbeiten, sei aus ihrer Sicht eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag in der Drucksache 18/10956 nicht erforderlich.

Widerspruch erhob sich nicht.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat den Unterausschuss „Verbraucherschutz“ einvernehmlich um eine Stellungnahme zu den seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Aspekten des Antrages.

Von einer Bitte an die Landesregierung um Unterrichtung zu dem Antrag sah der Ausschuss ausdrücklich ab.

Tagesordnungspunkt 6:

a) **Landwirtschaftliche Betriebe erhalten - (Teil-)Umstiege aus der Schweinehaltung auf andere landwirtschaftliche Alternativen fördern**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8546](#)

b) **Zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen zur Tierwohlverbesserung durch Anpassungen des Bau- und Umweltrechts ermöglichen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11025](#)

aus, von einer Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen abzusehen.

Der **Ausschuss** sah mit Blick auf die Unterrichtung, die er zu dem Antrag der Fraktion der Grünen in seiner 65. Sitzung entgegengenommen hatte, einvernehmlich von einer Bitte an die Landesregierung um Unterrichtung zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen von SPD und CDU ab.

Er hielt daran fest, zu beiden Anträgen am 1. Juni 2022 eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Zu a) direkt überwiesen am 16.02.2021

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Zu b) direkt überwiesen am 28.03.2022

AfELuV

Einbringung des Antrags zu b)

Abg. **Karin Logemann** (SPD) bedankte sich zunächst bei der Fraktion der Grünen dafür, dass diese damit einverstanden gewesen sei, die abschließende Beratung ihres Antrages bis zur Einbringung des von den Koalitionsfraktionen der SPD und der CDU während der Beratungen angekündigten Antrages zurückzustellen.

Zur Einbringung des Antrages der Koalitionsfraktion verwies die Abgeordnete auf die Diskussionen im Ausschuss zu dem Antrag der Fraktion der Grünen in der Drucksache 18/8546.

Weiteres Verfahren

RR **Biela** (LTVerw) erinnerte daran, dass sich der Ausschuss in seiner 75. Sitzung am 9. Februar 2022 darauf verständigt hatte, eine mündliche Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der Grünen sowie zu dem - damals angekündigten - Antrag der Koalitionsfraktionen durchzuführen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) sprach sich vor diesem Hintergrund und angesichts des, wie sie sagte, vollen Terminplans des Ausschusses dafür